

2. Änderung der Rahmenordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Studiengänge

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

Vom

09. Dezember 2020

Aufgrund von § 13 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Rahmenordnung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnungen

Vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie und der Harmonisierung des Prüfungsgeschehens an allen Fakultäten der HTW Dresden gelten für die Prüfungen, die dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet werden, folgende Bestimmungen.

Die Prüfungsordnungen der Studiengänge der HTW Dresden werden wie folgt geändert.

§ 1b wird wie folgt neu gefasst:

§ 1b Bestimmungen für Prüfungen zum Wintersemester 2020/2021

(1) Die Studierenden können selbst entscheiden, ob sie einzelne Prüfungsergebnisse des Wintersemesters 2020/2021 von Prüfungen, an denen sie teilgenommen haben, annehmen oder nicht. Die Annahme bedarf keiner gesonderten Erklärung. Im Falle der Ablehnung eines Prüfungsergebnisses erklären die Studierenden dies schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt bis zum 30.04.2021. In diesem Fall ist die Prüfungsleistung im selben Prüfungsversuch erneut abzulegen, wobei das spätere Prüfungsergebnis zählt. Prüfungsleistungen, die im Wintersemester 2020/2021 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht durchgeführt, ohne dass Fristenregelungen diesbezüglich gelten. Von diesen Regelungen ausgenommen sind Prüfungsergebnisse von Abschlussarbeiten und Verteidigungen.

(2) Bei der Fristenregelung des § 35 Absatz 4 SächsHSFG wird das Wintersemester 2020/2021 nicht berücksichtigt. In die Fristberechnung des § 18 Absatz 2 Nr. 7 SächsHSFG wird das Wintersemester 2020/2021 nicht einbezogen.

(3) Mündliche Prüfungen, alternative Prüfungsleistungen in mündlicher Form und Verteidigungen können nach Absprache mit dem Prüfer online durchgeführt werden. Dafür wird ein von der Hochschule bestimmtes Videokonferenz-System eingesetzt. An diesen Prüfungen kann der Student nur teilnehmen, wenn er diesem Verfahren zustimmt und erklärt, dass sich keine anderen Personen unerlaubt in Täuschungsabsicht an der Prüfung beteiligen. Die Erklärung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer abzugeben.

(4) Schriftliche Prüfungen können als online-Prüfung ohne das Merkmal „beaufsichtigt“ durchgeführt werden. Dafür wird ein von der Hochschule bestimmtes online-Prüfungssystem eingesetzt. Die Entscheidung darüber wird 1 Monat vor dem Prüfungstermin ortsüblich bekannt gegeben. Der Studierende hat dafür eine Erklärung abzugeben, dass sich keine Personen unerlaubt in Täuschungsabsicht an der Prüfung beteiligen. Auf Antrag an den jeweiligen Prüfer bis 3 Wochen vor dem Prüfungstermin kann einem Studierenden das Ablegen der Prüfung online an der Hochschule ermöglicht werden, sofern die Umstände eine Durchführung der Prüfung im privaten Umfeld unmöglich machen.

(5) Soweit eine schriftliche Prüfung durch Entscheidung des Prüfungsausschusses durch eine alternative Prüfungsleistung, die die Bearbeitung eines vorher gestellten Themas vorsieht, ersetzt wird, kann diese im Prüfungsabschnitt stattfinden. Das Thema kann während der Vorlesungszeit ausgegeben werden.

(6) Die Prüfungstermine, Tag und Ort für mündliche und Tag, Uhrzeit und Ort für schriftliche Prüfungsleistungen sind mindestens drei Wochen vorher ortsüblich (in der Regel vom Prüfungsamt im Internet-Auftritt der HTW Dresden) bekannt zu geben.

(7) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Modulprüfungen, die im verlängerten Prüfungsabschnitt des Wintersemesters 2020/2021 zu Beginn des Sommersemesters 2021 stattfinden.

(8) Die maximale Anzahl von Prüfungsleistungen, die gemäß Prüfungsordnung im Sommersemester 2021 liegen, darf zwölf nicht überschreiten. Ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen und Prüfungen, die dem Prüfungsabschnitt des Wintersemesters 2020/2021 zugeordnet sind.

Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Änderung der Rahmenordnung gilt für alle Prüfungsordnungen der HTW Dresden und für alle an der HTW Dresden immatrikulierten Studierenden für die Prüfungen, die dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet sind.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt am 10. Dezember 2020 in Kraft und wird veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 8. Dezember 2020 im Benehmen mit dem Rektorat.

Dresden, den 09.12.2020

gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin